

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL 87)

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur Vertragsgegenstand, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigen.

II. Preise und Zahlungen

1. Vereinbarte Preise verstehen sich ab Werk und ohne Mehrwertsteuer. Versandkosten wie Fracht, Porto und Versicherung sowie Zölle und Abgaben sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung inbegriffen.
2. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, können wir den Preis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, wenn die Lieferung bzw. Leistung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so trägt die Mehrkosten der Besteller.
3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten. Bei Zahlungseingang innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
4. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Der Mindestauftragswert beträgt 50,- netto pro Bestellung. Ansonsten berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,-.

III. Zahlungsgefährdung und Verzug

1. Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Besteller trotz einer verzugsbegründeten Mahnung nicht unverzüglich Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Zinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller steht es frei, den Eintritt eines geringeren Schadens nachzuweisen.
3. Gerät der Besteller mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, so sind wir berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen mit der gleichzeitigen Erklärung, dass wir nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht uns ein Schadensersatz in Höhe von 20% des Nettowarenwertes zu. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller steht es frei, den Eintritt geringen Schadens nachzuweisen.

IV. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager und auf Kosten des Bestellers. Die Ware wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur auf seine ausdrückliche Weisung und auf seine Kosten versichert.
2. Liefertermine sind unverbindliche, wenn sie nicht ausdrücklich bestätigt worden sind. Der Besteller kann erst vier Wochen nach Ablauf eines unverbindlichen Liefertermins verzugsbegründend mahnen.
3. Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug, ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von im Ganzen höchstens von 5% des Nettowarenwertes zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

V. Gefahrenübergang und Erfüllung

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch sofern Frachtfreilieferung vereinbart sein sollte:
 - bei Lieferung, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
 - Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.
2. Unsere Lieferverpflichtung ist mit Gefahrübergang erfüllt.

VI. Gewährleistung; Mengenabweichungen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.
2. Nach unserer Wahl können wir die mangelhaft gelieferte Sache nachbessern, neu liefern oder neu erbringen.
3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
4. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz auf Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden, soweit sie nicht durch einfache technische Maßnahmen verhindert werden können. Berechnet wird in jedem Fall die gelieferte Menge.

VII. Ausschluss der Gewährleistung

1. Der Besteller hat Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Sache uns innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln hat der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung den Mangel schriftlich an uns zu melden. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
2. Wir schließen Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache, fehlerhafte Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritte entstanden sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller oder Dritte Zubehör verwenden, das nicht unseren Vorgaben entspricht. Das oben gesagte gilt nicht, wenn der Besteller im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweisen kann, dass die oben genannten Einwirkungen nicht unsächlich für den Fehler waren.
3. Eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen besteht nicht.

VIII. Haftung

1. Schadensansprüche jeglicher Art gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden würde aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht. Die Haftung für Personenschäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden aufgrund Verletzung von Kardinalspflichten bleiben hiervon unberührt.
2. Die Haftung von Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

IX. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach vollständigem Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Lieferung entstandenen Forderungen auf den Besteller über.
2. Der Besteller darf die Ware vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich und vollständig zu unterrichten.
3. Der Besteller ist im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt, die Ware weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Im Falle der Weiterveräußerung – auch in verarbeiteter Form – tritt er uns im Voraus die daraus herrührenden Zahlungsansprüche gegen seine Kunden zur Sicherung unserer Ansprüche ab. Soweit der Wert dieser an uns abgetretenen Forderungen um mehr als 20 von Hundert übersteigt, geben wir diese Aufforderung nach unserer Wahl frei. Der Besteller bleibt bis zum Einzug der abgetretenen Forderung bis auf Widerruf berechtigt.

X. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Für alle Beziehungen der Parteien, die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen gilt, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse – ist Augsburg. Nach unserer Wahl können wir jedoch Klage auch am Hauptsitz des Bestellers erheben.

XI. Salvatorische Klausel

Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der üblichen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen wären durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingungen möglichst nahe kommen.

XII. Reklamationen, Fehlbestellungen, Stornierungen

1. Rücklieferungen und Stornierungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.
2. Die Rücknahme von Fehlbestellungen erfolgt grundsätzlich unter Berechnung einer Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15% des Warenwertes, mindestens jedoch 20,-. Eine Rücknahme erfolgt nur in unbeschädigter Originalverpackung, frei Kraus Elektrotechnik Augsburg.
3. Vom Umtausch ausgeschlossen sind kommissionsbezogene Lieferungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. An schriftliche Bestellungen halten wir uns 14 Tage lang, gerechnet ab dem Datum des Bestellschreibens, gebunden, wenn keine ausdrückliche anderweitige Angabe erfolgt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir deren Geltung ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben.

II. Preise und Nebenkosten

1. Vereinbarte Preise verstehen sich „frei Haus“, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Nebenkosten, insbesondere Fracht, Zölle und Versicherung trägt der Lieferant.

III. Zahlungsbedingungen

Innerhalb 8 Tagen 3% Skonto, innerhalb 14 Tagen 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto.

IV. Termine

1. Vereinbarte Liefertermine sind bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend zu unterrichten, wenn Lieferverzögerungen erkennbar werden.
3. Überschreitet der Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin, zahlt er uns pro angefangenen Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, max. 8% des jeweiligen Gesamtauftragswertes. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche aus Lieferverzug zu. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auch einem Schadensersatz aus Verzug angerechnet. Bei Lieferverzug können wir einen Sondertransport zu Lasten des Auftragnehmers fordern.
4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
5. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt bzw. Arbeitskampf verzögert wurde und diese Verzögerung dazu führte, dass die Lieferung oder Leistung für uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
7. Terminverschiebungen von unserer Seite sind für uns kostenfrei.

V. Gewährleistung

1. Offene Mängel rügen wir innerhalb von 5 Arbeitstagen. Im übrigen werden wir die Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen untersuchen und evtl. Mängel anzeigen. Verdeckte Mängel rügen wir innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung.
2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
3. Von uns gerügte Mängel hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im übrigen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

VI. Ausschluss von Eigentumsvorbehalt und Abtretungsmöglichkeit

1. Eigentumsvorbehalt in jeder Ausformung bedarf ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung.
2. Eine Abtretung der gegen uns gerichteten Forderung ist nur im Ganzen oder nur dann zulässig, wenn sie uns schriftlich von Alt- und Neugläubiger angezeigt wird.

VII. Schutzrecht

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand uns eine Benutzung nicht Schutzrechten Dritter unterliegt. Von einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt er uns frei.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist Augsburg
2. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist Augsburg ausschließlich Gerichtsstand. Es bleibt uns jedoch unbenommen, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
3. Für alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtübereinkommens vom 11.04.1980.

IX. Schlussbestimmungen

1. Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingungen möglichst nahe kommen.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne unsere vorhergehende schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferungsverpflichtungen die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten, Augsburg.
4. Stellt der Auftragsnehmer seine Zahlung ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, so sind wir berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrage zurückzutreten.

Kraus Elektrotechnik
Walter Kraus GmbH
Aindlinger Str. 13
86167 Augsburg